

.eu-Regeln für die alternative Streitbeilegung ("ADR-Regeln")

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES	1
1 Definitionen	1
2 Mitteilungen und Fristen	4
3 Verfahrenssprache	7
4 Vergleich und andere Gründe der Verfahrenseinstellung	10
5 Gerichtsverfahren	10
6 Gebühren	10
B VERFAHRENSABLAUF	12
1 Beschwerde	12
2 Benachrichtigung vom Vorliegen der Beschwerde	18
3 Erwidern	20
4 Ernennung der Schiedskommission; Terminsetzung für die Entscheidung	23
5 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	24
6 Weiterleitung der Akte an die Schiedskommission	25
7 Allgemeine Befugnisse der Schiedskommission	25
8 Weitere Stellungnahmen	26
9 Persönliche Anhörungen	26
10 Säumnis	26
11 Entscheidungsgrundlage	26
12 Entscheidungsfindung und Form der Entscheidung	30
13 Übermittlung der Entscheidung an die Parteien	34
14 Umsetzung der Entscheidung	34
15 Anträge auf Entfernung des Namens	34
C SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
1 Haftungsausschluss	35
2 Ergänzungen	35
3 Inkrafttreten	35

Die Alternativen Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/857 der Kommission vom 17. Juni 2020 zur Festlegung der Grundsätze, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates zu schließenden Vertrag zwischen der Europäischen Kommission und dem Register für die Domäne oberster Stufe .eu aufzunehmen sind, und gemäß Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu, richten sich nach diesen ADR-Regeln und den Ergänzenden ADR-Regeln des Anbieters, der das ADR-Verfahren durchführt, soweit diese verfügbar und auf der Website des Anbieters veröffentlicht sind. Die Auslegung und Anwendung dieser ADR-Regeln erfolgen im Lichte der rechtlichen Rahmenbedingungen der EU, die im Konfliktfalle Vorrang genießen.

A ALLGEMEINES

1 Definitionen

Diese ADR-Regeln sind anwendbar für Domainstreitigkeiten bezüglich Domains, die unter der .eu-TLD oder möglichen .eu-Varianten in anderen Schriften registriert wurden. Wenn .eu in diesen ADR-Regeln und den Verfahrensregeln genannt wird, bezieht sich dies auf .eu in lateinischer Schrift und ihre Varianten in anderen Schriften.

Im Rahmen dieser ADR-Regeln gelten folgende Definitionen:

Begriff	Definition
ADR	heißt alternative Streitbeilegung.
ADR-Verfahren	ist ein Verfahren, das im Einklang mit den Verfahrensregeln eingeleitet wurde.
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains	bezeichnet die vom Register herausgegebenen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von .eu-Domainnamen.
Anbieter	bezeichnet eine vom Register gewählte Stelle zur Streitbeilegung.

Begriff	Definition
Beiderseitiger Gerichtsstand	bezeichnet eine Gerichtszuständigkeit an dem Ort, an dem sich entweder (a) der Stammsitz des Registrars befindet (vorausgesetzt, der Beschwerdegegner hat sich in seinem Registrierungsvertrag dieser Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten unterworfen, die die Benutzung des Domainnamens betreffen bzw. sich aus dieser ergeben, und vorausgesetzt, dass sich das dergestalt bezeichnete Gericht innerhalb der Europäischen Union befindet) oder (b) der der Adresse des Beschwerdegegners entspricht, wie sie sich aus der Registrierung des Domainnamens in der WHOIS-Datenbank des Registers zu dem Zeitpunkt ergibt, zu dem die Beschwerde beim Anbieter eingeht oder die das Register vom Beschwerdeführer erhalten hat (falls sich diese Angabe nicht der WHOIS-Datenbank des Registers entnehmen lässt), oder (c) im Falle eines ADR-Verfahrens gegen das Register an dem Ort, an dem sich die Hauptniederlassung des Registers befindet. ^[1]
Beschwerde	bezeichnet das Dokument einschließlich sämtlicher Anlagen, das vom Beschwerdeführer aufgesetzt wurde, um einen Klagegrund im Rahmen des ADR-Verfahrens zu schaffen.
Beschwerdeerwiderung	bezeichnet das vom Beschwerdegegner eingereichte Dokument einschließlich aller Anlagen, in dem dieser auf die in der Beschwerde vorgebrachten Anschuldigungen gemäß diesen ADR-Regeln und den ergänzenden ADR-Regeln antwortet.
Beschwerdeführer	ist die Partei die eine Beschwerde einreicht, die eine .eu-Domainnamenregistrierung betrifft oder den Antrag enthält, die Schiedssprache des ADR-Verfahrens zu ändern.
Beschwerdegegner	ist der Inhaber einer Registrierung für einen .eu-Domainnamen (oder die rechtmäßigen Erben des Inhabers oder das Register im Falle eines ADR-Verfahrens gegen das Register), bezüglich dessen eine Beschwerde und/oder ein Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache des ADR-Verfahrens eingereicht wurde.

Begriff	Definition
Datum der Aufnahme des ADR-Verfahrens	ist das Datum, an dem sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) eine verfahrensrechtlich konforme Beschwerde wurde ordnungsgemäß beim Anbieter eingereicht, und (b) die entsprechende Gebühr für das ADR-Verfahren wurde entrichtet.
Domainnameninhaber	ist eine juristische oder natürliche Person, die eine aktivierte .eu Domainnamenregistrierung hat.
Ergänzende ADR-Regeln	bezeichnet die von einem Anbieter, der ADR-Verfahren organisiert, zur Ergänzung dieser ADR-Regeln herausgegebenen Regeln.
EU-Verordnungen	bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe .eu und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission ^[2] , die Durchführungsverordnung (EU) 2020/857 der Kommission vom 17. Juni 2020 ^[3] zur Festlegung der Grundsätze, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates zu schließenden Vertrag zwischen der Europäischen Kommission und dem Register für die Domäne oberster Stufe .eu aufzunehmen sind, und alle weiteren Vorschriften, die die vorstehenden Regeln und Prinzipien gegebenenfalls ersetzen, ergänzen oder vervollständigen.
Mitglied der Schiedskommission	bezeichnet eine Einzelperson, die von einem Anbieter zum Mitglied einer Schiedskommission ernannt wird.
Partei	bezeichnet entweder den Beschwerdeführer oder den Beschwerdegegner; Parteien bezeichnet beide.
Register	bezeichnet die Stelle, die von der Europäischen Kommission damit betraut wird, die .eu-Domainnamen zu organisieren, zu verwalten und zu leiten, und die im Einklang mit der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/517 angegebenen Verfahrensweise benannt wurde.

Begriff	Definition
Registrar	bezeichnet die Stelle, bei der der Beschwerdegegner einen Domainnamen registriert hat, der Gegenstand einer Beschwerde ist.
Registrierungsvertrag	bezeichnet den Vertrag zwischen einem Registrar und einem Domainnameninhaber.
Schiedskommission	bezeichnet eine von einem Anbieter eingesetzte Schiedskommission zur Entscheidung von Beschwerden betreffend die Registrierung eines .eu-Domainnamens.
Verfahrensregeln	bezeichnet diese ADR-Regeln, die Ergänzenden ADR-Regeln des Anbieters, und die EU-Verordnungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Regeln genießen die EU-Verordnungen Vorrang.
Zeitpunkt der Einreichung	ist der Zeitpunkt, zu dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) die Beschwerde bzw. der Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren ist ordnungsgemäß beim Anbieter eingereicht worden, und (b) der Anbieter hat die entsprechende Gebühr für das ADR-Verfahren erhalten.

2 Mitteilungen und Fristen

- (a) Der Anbieter hat bei der Weiterleitung der Beschwerde an den Beschwerdegegner dafür Sorge zu tragen, dass alle billiger Weise verfügbaren Mittel eingesetzt werden, um die tatsächliche Kenntnisnahme des Beschwerdegegners zu erreichen.

- (b) Der Anbieter genügt seiner Pflicht zur tatsächlichen Inkenntnissetzung des Beschwerdegegners über die Beschwerde folgendermaßen: (i) Zustellung der Beschwerde oder eines Hinweises mit Informationen darüber, wie die Beschwerde eingesehen werden kann (z.B. für die Zwecke einer vom Anbieter betriebenen Online-Plattform), an den Beschwerdegegner unter Einsatz der weiter unten in (c) vorgeschriebenen Mittel, und zwar an die Adresse, die dem Anbieter vom Register für den eingetragenen Domainnameninhaber mitgeteilt wurde oder an den Sitz des Registers im Falle einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Registers; und (ii) falls der Beschwerdegegner den Erhalt der gemäß vorstehendem Buchstaben (i) gemachten Mitteilung nicht innerhalb von (5) Tagen ab deren Versand bestätigt, durch Zusendung des vorgenannten Hinweises unter Anführung, wie die Beschwerde eingesehen werden kann, mit eingeschriebenem Brief oder per Kurierdienst mit Portovorauszahlung und Rückschein an die in (i) genannte(n) Adresse(n).
- (c) Soweit in diesen ADR-Regeln nicht anders vorgesehen, sollen schriftliche Mitteilungen an den Beschwerdeführer, den Beschwerdegegner oder den Anbieter nach diesen ADR-Regeln auf die vom Beschwerdeführer bzw. Beschwerdegegner jeweils bezeichnete bevorzugte Art und Weise übermittelt werden, bzw. in Ermangelung einer solchen Bezeichnung:
- (1) elektronisch über das Internet, sofern eine Aufzeichnung der Übermittlung verfügbar ist; oder
 - (2) via Fernkopierer oder Fax mit Übertragungsbestätigung; oder
 - (3) per Einschreiben oder Kurierdienst mit Portovorauszahlung und Rückschein.
- (d) Jede Partei kann ihre Korrespondenzangaben durch Mitteilung an den Anbieter und das Register aktualisieren.

- (e) Soweit in diesen ADR-Regeln nicht anders vorgesehen, gelten alle von diesen ADR-Regeln vorgesehenen schriftlichen Mitteilungen gemäß dieser Bestimmung als zugestellt:
- (1) bei Übermittlung über das Internet, zu dem Datum, zu dem die Mitteilung übermittelt wurde, soweit das Übermittlungsdatum verifizierbar ist; oder
 - (2) bei Übermittlung per Fax, zu dem auf der Übertragungsbestätigung genannten Datum; oder
 - (3) bei Zustellung per Einschreiben oder Kurierdienst, zu dem auf dem Rückschein genannten Datum, oder falls die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich ist, nach Ablauf von zwölf (12) Tagen ab Aufgabe der Mitteilung an die Post oder den Kurierdienst.
- (f) Der jeweilige Absender ist verpflichtet, Unterlagen für die Tatsache und die Umstände der Lieferung aufzubewahren, die dem Anbieter zur Einsichtnahme sowie zu Zwecken des Berichtswesens zur Verfügung stehen sollen.
- (g) Liegt kein Beweis für eine Fehlfunktion des Systems des Anbieters vor, gilt das Systemprotokoll des Anbieters über den Austausch von Datenmitteilungen als zulässige Aufzeichnung.
- (h) Soweit in diesen ADR-Regeln nicht anders vorgesehen, beginnen sämtliche gemäß diesen ADR-Regeln errechneten Zeiträume zum frühesten Datum, zu dem die Mitteilung nach Artikel A2(e) als zugestellt gilt.
- (i) Auf den Antrag einer Partei hin, der vor Ablauf der jeweils relevanten Frist(en) eingereicht werden muss, kann der Anbieter und nach ihrer Einsetzung die Schiedskommission nach ihrem alleinigen Ermessen die Fristen verlängern, die in diesen ADR-Regeln festgelegt sind und auf die Parteien Anwendung finden, und zwar bei Vorliegen besonderer Umstände oder im Einvernehmen beider Parteien. Die Entscheidung über eine solche begrenzte Fristverlängerung wird vom Anbieter bzw. nach ihrer Einsetzung von der Schiedskommission getroffen.

- (j) Keine der Parteien oder der in ihren Namen Handelnden darf in eine einseitige Kommunikation mit der Schiedskommission treten. Sämtliche Mitteilungen zwischen einer Partei einerseits und der Schiedskommission oder dem Anbieter andererseits sind einem vom Anbieter ernannten Verfahrensverwalter auf die in den ergänzenden ADR-Regeln des Anbieters vorgeschriebene Art und Weise zu übermitteln.
- (k) Kommunikation jeder Art in einem ADR-Verfahren
 - (1) erfolgt über den Anbieter, sofern sie von der Schiedskommission an eine der Parteien gerichtet ist;
 - (2) erfolgt über den Anbieter, sofern sie von einer der Parteien ausgeht;
 - (3) seitens des Anbieters an eine der Parteien oder seitens einer Partei am bzw. nach dem Datum der Aufnahme des ADR-Verfahrens wird vom Anbieter in Kopie an die jeweils andere Partei und die Schiedskommission weitergeleitet.
- (l) Falls eine Partei, die eine Kommunikation absendet, vom Scheitern der Zustellung in Kenntnis gesetzt wird, hat sie den Anbieter unverzüglich über die Umstände dieser Inkenntnissetzung zu informieren.

3 Verfahrenssprache

- (a) Die Verfahrenssprache in ADR-Verfahren muss einer der offiziellen Sprachen der EU sein. Soweit von den Parteien nicht anderweitig vereinbart oder im Registrierungsvertrag nicht anderweitig festgelegt, ist die Sprache des ADR-Verfahrens die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen. Die Schiedskommission kann in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen ADR-Verfahrens im eigenen Ermessen auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers, der vor Einreichung der Beschwerde gestellt wurde, entscheiden, dass die Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren eine andere als die des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen sein soll.

- (b) Das Verfahren bei einem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren gestaltet sich wie folgt:
- (1) Der Antrag ist an den Anbieter zu richten und muss:
 - (i) die Angaben gemäß Artikel B1(b)(2), (b)(3), (b)(5), (b)(6) und (b)(7) der ADR-Regeln enthalten;
 - (ii) die gewünschte Änderung der Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren bezeichnen;
 - (ii) die Umstände benennen, die eine solche Änderung der Verfahrenssprache rechtfertigen;
 - (iv) mit der Erklärung gemäß Artikel B1 (b)(15) der ADR-Regeln schließen.
 - (2) Der Anbieter bestätigt den Empfang des Antrags vom Beschwerdeführer, vorausgesetzt, er hat die entsprechend fällig werdenden Gebühren erhalten, und setzt das Register ggfs. vom Zeitpunkt der Einreichung in Kenntnis, gemäß Artikel B1(e) der ADR-Regeln und mit denselben Rechtsfolgen wie in Artikel B1(e) der ADR-Regeln vorgesehen.
 - (3) Der Anbieter informiert den Beschwerdegegner innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der fälligen Gebühren vom Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren.
 - (4) Der Beschwerdegegner hat das Recht, zu dem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache innerhalb von zwölf (12) Tagen ab dem Datum, an dem er von diesem Antrag in Kenntnis gesetzt wurde, eine Erwiderung beim Anbieter einzureichen.
 - (5) Der Anbieter bestätigt den Empfang der Erwiderung des Beschwerdegegners und bestellt eine einköpfige Schiedskommission, um über den Antrag zu entscheiden. Artikel B5 findet entsprechend Anwendung.

- (6) Die Schiedskommission entscheidet innerhalb von zwölf (12) Tagen ab dem Datum seiner Bestellung, ob dem Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache für das ADR-Verfahren stattgegeben wird oder nicht. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar. Sie ist den Parteien unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Falls der Beschwerdeführer die Beschwerde innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Entscheidung gemäß vorstehendem Artikel (b)(6) einreicht, gilt der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Änderung der Verfahrenssprache auch für die Beschwerde, vorausgesetzt, die entsprechende Gebühr wurde gezahlt.
- (c) Sämtliche Dokumente einschließlich der als Teil des ADR-Verfahrens stattfindenden Kommunikation haben in der Sprache des ADR-Verfahrens oder einer anderen vorgeschlagenen Sprache zu erfolgen, sofern der Beschwerdegegner in seiner Eingabe nachweist, dass der Beschwerdegegner über angemessene Kenntnis dieser anderen Sprache verfügt. Ungeachtet des Vorstehenden, kann die Schiedskommission die Übersetzung von in anderen Sprachen als der Sprache des ADR-Verfahrens eingereichten Dokumenten verlangen. Die Schiedskommission kann Dokumente, die in anderen Sprachen als der Verfahrenssprache des ADR-Verfahrens eingereicht werden, außer Acht lassen, ohne deren Übersetzung angefordert zu haben. Jegliche Kommunikation seitens des Anbieters, die ihrem Inhalt nach nicht als prozessuale Kommunikation zu werten ist (wie z.B. Begleitschreiben/Deckblätter, die der Anbieter prozessualen Dokumenten beifügt, oder automatische Systemmitteilungen, wie sie von Anwendungen des Anbieters generiert werden) haben entweder in der Sprache des ADR-Verfahrens oder auf Englisch zu erfolgen.
- (d) Der Anbieter und nach deren Bestellung die Schiedskommission können von sich aus oder auf Bitte einer der Parteien hin anordnen, dass Dokumente, die in einer anderen Sprache als der des ADR-Verfahrens gehalten sind, vollständig oder teilweise in die Verfahrenssprache des ADR-Verfahrens übersetzt werden müssen.

4 Vergleich und andere Gründe der Verfahrenseinstellung

- (a) Das ADR-Verfahren gilt als beendet, sobald die Schiedskommission von beiden Parteien die Bestätigung erhalten hat, dass sich die Parteien über den Streitgegenstand gütlich geeinigt haben.
- (b) Sofern die Parteien über einen Vergleich verhandeln möchten, kann der Beschwerdeführer beantragen, dass der Anbieter oder nach ihrer Einsetzung die Schiedskommission das ADR-Verfahren für eine befristete Zeit aussetzt. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann die Schiedskommission den Zeitraum, in dem das Verfahren ausgesetzt ist, verlängern. Von der Aussetzung unbeschadet bleibt die Verpflichtung der Schiedskommission, ihre Entscheidung über die Beschwerde innerhalb der in Artikel B12 (b) Artikel weiter unten gesetzten Frist an den Anbieter weiterzuleiten. Das ADR-Verfahren wird automatisch wieder aufgenommen, sobald ein diesbezüglicher Antrag seitens des Beschwerdegegners oder des Beschwerdeführers eingeht oder die befristete und bestimmte Aussetzungsfrist ausläuft.
- (c) Die Schiedskommission stellt das ADR-Verfahren ein, falls es davon erfährt, dass über den Streitgegenstand der Beschwerde rechtskräftig von einem zuständigen Gericht oder einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung entschieden worden ist.
- (d) Die Schiedskommission setzt das ADR-Verfahren außerdem gemäß Artikel B1(f), B2(e) und B3(d) weiter unten aus.

5 Gerichtsverfahren

Das ADR-Verfahren erfolgt vorbehaltlich des vorstehenden Artikel A4(c) unbeeinflusst durch andere Gerichtsverfahren.

6 Gebühren

- (a) Der Beschwerdeführer zahlt an den Anbieter eine feste Eingangsgebühr gemäß den Ergänzenden ADR-Regeln. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, tätig zu werden, bevor er nicht diese Eingangsgebühr erhalten hat. Falls der Anbieter die Eingangsgebühr nicht innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Datum der Mitteilung, dass die Gebühren nicht bezahlt wurden, erhält, gilt die Beschwerde als zurückgenommen und das ADR-Verfahren als beendet.

- (b) Ein Beschwerdeführer, der einen Antrag auf Änderung der Verfahrenssprache gemäß dem vorstehenden Artikel A3(b) einreicht oder die Rücknahme der Beschwerde wegen Verfahrensmängeln gemäß Artikel B2(c) weiter unten anführt, hat dem Anbieter gesonderte Gebühren gemäß den Ergänzenden ADR-Regeln zu zahlen. Falls der Anbieter die Gebühr nicht innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum der Mitteilung, dass die Gebühren nicht bezahlt wurden, erhält, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (c) Ein Beschwerdegegner, der gemäß Artikel B3(b)(4) eine Entscheidung der Streitigkeit durch eine dreiköpfige Schiedskommission anstelle der vom Beschwerdeführer gewünschten einköpfigen Schiedskommission wählt, zahlt an den Anbieter eine zusätzliche Gebühr gemäß den Ergänzenden ADR-Regeln. In allen anderen Fällen hat der Beschwerdeführer für sämtliche Gebühren des Anbieters aufzukommen.
- (d) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, z.B., falls eine persönliche Anhörung anberaumt werden soll, kann der Anbieter von der betreffenden Partei bzw. den Parteien, die diese Anhörung wünschen, zusätzliche Gebühren verlangen, deren Höhe nach Rücksprache mit der Schiedskommission nach ihrer Einsetzung festgesetzt werden, bevor die Anhörung anberaumt wird.
- (e) Gebühren werden vorbehaltlich des nachstehenden Artikel B1(f) nicht erstattet.

B VERFAHRENSABLAUF

1 Beschwerde

- (a) Jede natürliche oder juristische Person kann ein ADR-Verfahren einleiten, indem sie gemäß den Verfahrensregeln bei einem Anbieter eine Beschwerde einreicht. Eine Beschwerde kann eingereicht werden:
- (1) gegen einen Domainnameninhaber, gegen dessen Domainnamen die Beschwerde eingereicht wird; oder
 - (2) gegen das Register.

Zur Klarstellung: bevor ein Domainname, wegen dem eine Beschwerde eingereicht wird, registriert und aktiviert ist, kann die Partei das ADR-Verfahren allein gegen das Register anstrengen.

- (b) Die Beschwerde soll:
- (1) den Antrag enthalten, die Beschwerde in einem ADR-Verfahren gemäß den Verfahrensregeln zu entscheiden;
 - (2) den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und Telefon- und Faxnummern des Beschwerdeführers sowie der in seinem Namen für das ADR-Verfahren bevollmächtigten Vertreter enthalten;
 - (3) die bevorzugte Methode für die im Rahmen des ADR-Verfahrens an den Beschwerdeführer gerichtete Kommunikation bezeichnen (einschließlich einer Kontaktperson, Kommunikationsmedien und Adressangaben);

- (4) bestimmen, ob der Beschwerdeführer die Entscheidung der Streitigkeit durch eine einköpfige oder durch eine dreiköpfige Schiedskommission wünscht; falls der Beschwerdeführer eine dreiköpfige Schiedskommission wünscht, soll die Beschwerde drei Kandidaten für das Amt eines Mitglieds der Schiedskommission benennen (diese Kandidaten können der Schiedsrichterliste des Anbieters entnommen werden, der das Verfahren durchführt); soweit nur irgend praktikabel, sollten diese Kandidaten in den letzten drei (3) Jahren nicht an einem ADR-Verfahren teilgenommen haben, in dem der Beschwerdeführer Partei war;
- (5) den Beschwerdegegner benennen, sowie im Falle eines ADR-Verfahrens gegen einen Domainnameninhaber sämtliche dem Beschwerdeführer bekannten Kontaktangaben (einschließlich Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern) auflühren, unter denen der Beschwerdegegner oder dessen Vertreter erreichbar sind, einschließlich der Kontaktangaben, die aufgrund vorprozessualer Betätigung erlangt wurden, und zwar mit hinreichender Genauigkeit, um dem Anbieter die Weiterleitung der Beschwerde an den Beschwerdegegner wie in Artikel A2(a) beschrieben zu ermöglichen;
- (6) den/die Domainnamen benennen, der/die Gegenstand der Beschwerde ist/sind;
- (7) den/die Registrar(e) benennen, bei der/denen der/die Domainname(n) zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde registriert ist/sind (dies gilt nicht für Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Registers noch vor Registrierung des streitigen Domainnamens richten);
- (8) falls die Beschwerde sich gegen Entscheidungen des Registers richtet: die streitige(n) Entscheidung(en) des Registers bezeichnen;

- (9) die Namen aufführen, für die Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedstaates und/oder EU-Recht anerkannt oder festgelegt sind. Für jeden dieser Namen ist die Art des/der geltend gemachten Rechts oder Rechte genau zu beschreiben, sowie die Rechtsordnung(en) und die Bedingungen, unter denen das Recht oder die Rechte anerkannt bzw. festgelegt sind (z. B. Urheberrechte, Marken und geografische Angaben, die im nationalen Recht oder im Recht der Europäischen Union vorgesehen sind, und, sofern sie nach nationalem Recht der Mitgliedstaaten, in denen sie bestehen, geschützt sind: nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Unternehmenskennzeichen, Firmennamen, Familiennamen und unterscheidungskräftige Titel geschützter literarischer und künstlerischer Werke);
- (10) gemäß diesen ADR-Regeln die Beschwerdegründe beschreiben, insbesondere,
- (i) bei einem ADR-Verfahren gegen einen Domainnameninhaber, gegen dessen Domainnamen die Beschwerde eingereicht wird:
 - A. warum der Domainname identisch oder verwechselbar mit Namen ist, für die ein Recht oder Rechte nach nationalem Recht und/oder EU-Recht (im Sinne des Artikel B1(b) (9)) anerkannt oder festgelegt ist oder sind; und entweder
 - B. warum der Domainname vom Inhaber ohne Rechte oder legitime Interessen am streitigen Domainnamen registriert wurde; oder
 - C. warum der Domainname in bösgläubiger Absicht registriert wurde oder benutzt wird.
 - (ii) bei einem ADR-Verfahren gegen das Register: die Gründe, warum die Entscheidung des Registers im Widerspruch zu den EU-Verordnungen steht.

- (11) gemäß diesen ADR-Regeln den begehrten Rechtsbehelf nennen (vgl. Artikel B11 (b) und (c) weiter unten);
- (12) falls der Beschwerdeführer die Übertragung des Domainnamens wünscht: Beweise dafür vorlegen, dass der Beschwerdeführer die allgemeinen Eignungskriterien für eine Registrierung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/517, erfüllt;
- (13) ggfs. andere rechtliche Verfahren bezeichnen, die in Verbindung mit den/dem beschwerdegegenständlichen Domainnamen aufgenommen bzw. abgeschlossen wurden;
- (14) bestätigen, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich einer etwaigen Anfechtung der Entscheidung über den Widerruf bzw. die Übertragung des Domainnamens im Rahmen des ADR-Verfahrens der Zuständigkeit der Gerichte in zumindest einer der gemäß Artikel A1 genannten Beiderseitigen Gerichtsständen unterwirft;

- (15) mit folgender Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Beschwerdeführers bzw. dessen bevollmächtigten Vertreters; bei Einreichung in elektronischer Form muss die Unterschrift den Anforderungen der Online-Plattform des Anbieters genügen:

„Der Beschwerdeführer bürgt für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher hier gemachten Angaben.

Der Beschwerdeführer stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den Anbieter zu, insoweit diese Datenverarbeitung für die ordentliche Wahrnehmung der Pflichten des Anbieters notwendig ist.

Der Beschwerdeführer ist außerdem damit einverstanden, dass die Entscheidung, die im Rahmen des durch diese Beschwerde eingeleiteten ADR-Verfahrens getroffen wird, in vollem Wortlaut (einschließlich der in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Angaben) zusammen mit einer vom Anbieter zu besorgenden nichtoffiziellen englischen Übersetzung veröffentlicht wird.

Der Beschwerdeführer ist außerdem damit einverstanden, dass seine Ansprüche und Rechtsbehelfe bezüglich der Registrierung des Domainnamens, der Streitigkeit und deren Beilegung sich ausschließlich gegen den Domainnameninhaber richten und verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche und Rechtsmittel gegenüber

(i) dem Anbieter sowie dessen Leiter(n), Amtsträgern, Beschäftigten, Beratern und Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten;

(ii) den Mitgliedern der Schiedskommission, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten;

(iii) dem Registrar, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten; und

(iv) dem Register sowie dessen Leiter(n), Amtsträgern, Beschäftigten, Beratern und Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten."

- (16) als Anlage urkundliche oder sonstige Beweise enthalten, einschließlich Beweismittel hinsichtlich der Rechte, auf denen die Beschwerde beruht, zusammen mit einem Index dieser Beweismittel;
 - (17) sämtliche in den Ergänzenden ADR-Regeln vorgeschriebenen Formulare beinhalten und sämtlichen in den Ergänzenden ADR-Regeln enthaltenen formalen Anforderungen genügen, auch was etwaige Höchstgrenzen der Wortanzahl angeht.
-
- (c) Die Beschwerde kann sich auf mehr als einen Domainnamen beziehen, solange die Parteien und die Sprache des ADR-Verfahrens dieselben sind.
 - (d) Der Anbieter bestätigt den Erhalt der Beschwerde vom Beschwerdeführer vorbehaltlich des Erhalts der oben genannten fälligen Gebühren.
 - (e) So früh wie möglich nach dem Zeitpunkt der Einreichung, jedenfalls aber nicht später als fünf (5) Tage ab dem Zeitpunkt der Einreichung und vor Benachrichtigung des Beschwerdegegners gemäß Artikel B2 weiter unten informiert der Anbieter das Register von der Identität des Beschwerdeführers und den betroffenen Domainnamen. Das Register wird unmittelbar nach Eingang dieser Informationen durch den Anbieter den streitigen Domainnamen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains sperren (Status „Zurückgesetzt“).
 - (f) Alle ADR-Verfahren, die gegen einen Domainnameninhaber hinsichtlich derselben Domainnamen, aber mit späterem Zeitpunkt der Einreichung anhängig sind, werden bis zur Entscheidung in demjenigen ADR-Verfahren ausgesetzt, das auf der Grundlage der Beschwerde mit dem frühesten Zeitpunkt der Einreichung aufgenommen wurde. Falls die Schiedskommission in diesem ADR-Verfahren auf die Beschwerde dem Beschwerdeführer die Rechtsbehelfe zuspricht, werden alle ausgesetzten ADR-Verfahren eingestellt und etwa gezahlte Gebühren rückerstattet. Falls die Schiedskommission in besagtem ADR-Verfahren die Beschwerde abweist, aktiviert der Anbieter die nach dem Zeitpunkt der Einreichung als nächste eingereichte Beschwerde. Der Anbieter hat die jeweiligen Beschwerdeführer von der Einstellung, Aktivierung oder fortgesetzten Aussetzung ihrer Beschwerden schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Tag in Kenntnis zu setzen, an dem die Entscheidung der Schiedskommission bezüglich der früheren Beschwerde ergeht.

- (g) Falls ein ADR-Verfahren gegen das Register mit einem späteren Zeitpunkt der Einreichung als ein anderes ADR-Verfahren gegen das Register wegen derselben Registerentscheidung angestrengt wird, so wird das ADR-Verfahren mit dem späteren Zeitpunkt der Einreichung eingestellt und etwa gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (h) Nichts von dem in Absatz 15 (i) bis (iv) weiter oben Gesagten hindert den Beschwerdeführer daran, ein ADR-Verfahren gegen das Register anzustrengen, falls eine vom Register getroffene Entscheidung den EU-Verordnungen entgegensteht.
- (i) Bei einem ADR-Verfahren gegen das Register müssen Anfragen des Beschwerdeführers nach Dokumenten oder anderen Informationen bezüglich der im ADR-Verfahren angefochtenen Entscheidung des Registers direkt an das Register gerichtet werden.

2 Benachrichtigung vom Vorliegen der Beschwerde

- (a) Der Anbieter prüft die Beschwerde auf verfahrensrechtliche Konformität mit den Verfahrensregeln und mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/517; sofern diese gegeben ist, leitet er die Beschwerde (zusammen mit einem erläuternden Begleitschreiben gemäß den Ergänzenden ADR-Regeln des Anbieters) an den Beschwerdegegner weiter, und zwar auf die in Artikel A2(a) und A2(b) vorgeschriebene Art und Weise und innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der vom Beschwerdeführer gemäß Artikel A6 zu zahlenden Gebühren.
- (b) Falls der Anbieter feststellt, dass die Beschwerde verfahrensrechtlich nicht den Verfahrensregeln entspricht, weist er den Beschwerdeführer unverzüglich auf die Art der festgestellten Mängel hin. Soweit die Mängel behebbar sind, werden dem Beschwerdeführer sieben (7) Tage eingeräumt, die Mängel zu beheben und eine nachgebesserte Beschwerde einzureichen; nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist informiert der Anbieter den Beschwerdeführer darüber, dass die Beschwerde wegen verfahrensrechtlicher Mängel als zurückgenommen gilt, unbeschadet der Einreichung einer anderweitigen Beschwerde des Beschwerdeführers.

- (c) Ein Beschwerdeführer kann die Rücknahme seiner Beschwerde wegen verfahrensrechtlicher Mängel gemäß vorstehendem Artikel B2(b) anfechten. Die Vorgehensweise für eine solche Anfechtung ist wie folgt:
- (1) Der entsprechende Antrag ist beim Anbieter innerhalb von 5 Tagen ab Inkennntnissetzung von der Rücknahme einzureichen und soll:
 - (i) die Angaben gemäß Artikel B1(b)(2), B1(b)(6) und B1(b)(8) (soweit anwendbar) der ADR-Regeln aufweisen;
 - (ii) die begehrte Aufhebung der Rücknahme der Beschwerde wg. verfahrensrechtlicher Mängel bezeichnen;
 - (iii) die Gründe für die Aufhebung benennen;
 - (iv) mit der Erklärung gemäß Artikel B1 (b)(15) der ADR-Regeln schließen.
 - (2) Der Anbieter bestätigt den Empfang des Antrags des Beschwerdeführers, vorausgesetzt, er hat die gemäß Artikel A6(a) weiter oben fällig werdenden Gebühren erhalten, und bestellt eine einköpfige Schiedskommission zur Entscheidung über den Antrag. Artikel B5 findet entsprechend Anwendung.
 - (3) Die Schiedskommission entscheidet innerhalb von zwölf (12) Tagen ab seiner Bestellung, ob dem Antrag stattgegeben wird. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar. Sie ist dem Beschwerdeführer unverzüglich mitzuteilen.
- (d) Der Anbieter hat den Beschwerdeführer, den Beschwerdegegner und das Register unverzüglich vom Datum der Aufnahme des ADR-Verfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (e) Der Anbieter setzt das ADR-Verfahren solange aus, bis die Verfahrensschritte gemäß Artikel B2(b) und B2(c) weiter oben abgeschlossen sind.

3 Erwiderung

- (a) Der Beschwerdegegner soll binnen dreißig (30) Werktagen ab dem Tag, an dem ihm die Beschwerde gemäß Artikel A2(b) zugestellt wurde, beim Anbieter seine Erwiderung einreichen.
- (b) Die Erwiderung soll:
 - (1) den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und Telefon- und Faxnummern des Beschwerdegegners sowie der in seinem Namen für das ADR-Verfahren prozessbevollmächtigten Vertreter enthalten;
 - (2) die bevorzugte Methode für die im Rahmen des ADR-Verfahrens an den Beschwerdegegner gerichtete Kommunikation bezeichnen (einschließlich einer Kontaktperson, Kommunikationsmedien und Adressangaben);
 - (3) falls der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde eine einköpfige Schiedskommission gewünscht hat (vgl. Artikel B1(b)(3)), angeben, ob der Beschwerdegegner anstatt dessen die Entscheidung der Streitigkeit durch eine dreiköpfige Schiedskommission wählt;
 - (4) falls entweder der Beschwerdeführer oder der Beschwerdegegner eine dreiköpfige Schiedskommission wünscht, die Angabe und Adressdaten von drei Kandidaten für das Amt eines Mitglieds der Schiedskommission enthalten (diese Kandidaten können der Schiedsrichterliste des Anbieters entnommen werden, der das Verfahren durchführt); soweit nur irgend praktikabel, sollten diese Kandidaten in den letzten drei (3) Jahren nicht an einem früheren ADR-Verfahren teilgenommen haben, in dem der Beschwerdegegner Partei war;
 - (5) ggfs. andere rechtliche Verfahren bezeichnen, die in Verbindung mit den/dem beschwerdegegenständlichen Domainnamen aufgenommen bzw. abgeschlossen wurden;

- (6) gemäß diesen ADR-Regeln die Gründe beschreiben, auf denen die Erwiderung beruht;
- (7) mit folgender Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Beschwerdegegners bzw. seines bevollmächtigten Vertreters; bei Einreichung in elektronischer Form muss die Unterschrift den Anforderungen der Online-Plattform des Anbieters genügen:

„Der Beschwerdegegner bürgt für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher hier gemachten Angaben.

Der Beschwerdegegner stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den Anbieter zu, insoweit diese Datenverarbeitung für die ordentliche Wahrnehmung der Pflichten des Anbieters notwendig ist.

Der Beschwerdegegner ist außerdem damit einverstanden, dass die Entscheidung, die im Rahmen des durch diese Beschwerde eingeleiteten ADR-Verfahrens getroffen wird, in vollem Wortlaut (einschließlich der in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Angaben) zusammen mit einer vom Anbieter zu besorgenden nichtoffiziellen englischen Übersetzung veröffentlicht wird.

Der Beschwerdeführer verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche und Rechtsbehelfe bezüglich des anhängigen ADR-Verfahrens gegenüber

(i) dem Anbieter sowie dessen Leiter(n), Amtsträgern, Beschäftigten, Beratern und Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten;

(ii) den Mitgliedern der Schiedskommission, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten;

(iii) dem Registrar, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten; und

(iv) dem Register sowie dessen Leiter(n), Amtsträgern, Beschäftigten, Beratern und Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für vorsätzliches Fehlverhalten."

- (8) als Anlage urkundliche oder sonstige Beweise enthalten, einschließlich Beweismittel hinsichtlich der Rechte, auf die sich der Beschwerdegegner beruft, zusammen mit einem Index dieser Beweismittel;
 - (9) sämtliche in den Ergänzenden ADR-Regeln vorgeschriebenen Formulare beinhalten und sämtlichen in den Ergänzenden ADR-Regeln enthaltenen formalen Anforderungen genügen, auch was etwaige Höchstgrenzen der Wortanzahl angeht.
- (c) Falls der Beschwerdeführer die Entscheidung der Streitigkeit durch eine einköpfige Schiedskommission gewünscht hat und der Beschwerdegegner sich für eine dreiköpfige Schiedskommission entscheidet, ist der Beschwerdegegner gemäß Artikel A6(b) verpflichtet, eine Gebühr zu zahlen. Diese Zahlung soll zeitgleich mit der Einreichung der Erwiderung beim Anbieter erfolgen. Falls die erforderliche Zahlung nicht erfolgt, wird die Streitigkeit von einer einköpfigen Schiedskommission entschieden.
- (d) Der Anbieter bestätigt dem Beschwerdegegner den Eingang der Erwiderung. Falls der Anbieter feststellt, dass die Erwiderung verfahrensrechtlich nicht den Verfahrensregeln entspricht, weist er den Beschwerdegegner unverzüglich auf die Art der festgestellten Mängel hin. Soweit die Mängel behebbar sind, werden dem Beschwerdegegner sieben (7) Tage eingeräumt, die Mängel zu beheben und eine nachgebesserte Erwiderung einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Erwiderung als nicht eingereicht. Der Anbieter setzt das ADR-Verfahren solange aus, bis eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) er erhält die nachgebesserte Erwiderung, oder (ii) die in diesem Absatz genannte Frist läuft ab.
- (e) Eine verfahrensrechtlich konforme Erwiderung wird dem Beschwerdeführer vom Anbieter unverzüglich zugestellt.
- (f) Falls ein Beschwerdegegner keine oder lediglich eine verfahrensrechtlich nicht konforme Erwiderung einreicht, setzt der Anbieter die Parteien von diesem Versäumnis des Beschwerdegegners in Kenntnis. Der Anbieter überstellt die vom Beschwerdegegner eingereichte verfahrensrechtlich nicht konforme Erwiderung an die Schiedskommission zu deren Information sowie an den Beschwerdeführer.

- (g) Der Beschwerdegegner kann die Mitteilung über das Versäumnis des Beschwerdegegners durch den Anbieter anfechten, und zwar im Wege einer schriftlichen Eingabe, die beim Anbieter innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der Mitteilung einzureichen ist. Der Anbieter bestätigt den Erhalt der Anfechtung und leitet diese innerhalb von drei (3) Tagen ab Erhalt an die Schiedskommission weiter. Die Anfechtung des Beschwerdegegners wird von der Schiedskommission in freiem Ermessen im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Falls die Schiedskommission bestätigt, dass die Erwiderung verfahrensrechtlich mangelbehaftet ist, kann sie die Streitigkeit allein auf Grundlage der Beschwerde entscheiden.
- (h) Nichts von dem in Absatz 7 (i) bis (iv) weiter oben Gesagten hindert den Beschwerdeführer daran, ein ADR-Verfahren gegen das Register anzustrengen, falls eine vom Register getroffene Entscheidung den EU-Verordnungen entgegensteht.

4 Ernennung der Schiedskommission; Terminsetzung für die Entscheidung

- (a) Die Mitglieder der Schiedskommission werden gemäß den internen Verfahren des jeweiligen Anbieters ausgewählt. Sie sollen über angemessene Fachkenntnis verfügen und in einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Weise ausgewählt werden. Jeder Anbieter soll eine öffentlich einsehbare Liste von Schiedsrichtern und deren Qualifikationen führen und veröffentlichen.
- (b) Falls weder der Beschwerdeführer noch der Beschwerdegegner eine dreiköpfige Schiedskommission wünschen (Artikel B1(b)(3) und B3(b)(4)), bestellt der Anbieter eine einköpfige Schiedskommission aus seiner Schiedsrichterliste.
- (c) Sofern der Beschwerdeführer nicht bereits selbst eine dreiköpfige Schiedskommission gewählt hat, hat er dem Anbieter innerhalb von vier (4) Tagen ab der Zustellung einer Erwiderung, worin der Beschwerdegegner eine dreiköpfige Schiedskommission wählt, die Namen und Kontaktangaben von drei Kandidaten für das Amt eines Mitglieds dieser Kommission mitzuteilen. Diese Kandidaten können der Schiedsrichterliste des Anbieters entstammen, der das Verfahren durchführt; soweit nur irgend praktikabel, sollten diese Kandidaten in den letzten drei (3) Jahren nicht an einem ADR-Verfahren teilgenommen haben, in dem der Beschwerdeführer Partei war.

- (d) Falls der Beschwerdeführer oder der Beschwerdegegner eine dreiköpfige Schiedskommission wählt, ernennt der Anbieter ein Mitglied von der vom Beschwerdeführer vorgelegten Kandidatenliste, ein Mitglied von der vom Beschwerdegegner vorgelegten Kandidatenliste, und ein Mitglied von seiner Schiedsrichterliste. Falls eine der Parteien es versäumt, ordnungsgemäß ihre Kandidatenliste vorzulegen, ernennt der Anbieter entsprechend ein weiteres Mitglied der Schiedskommission von seiner Schiedsrichterliste.
- (e) Sobald die gesamte Schiedskommission bestellt ist, informiert der Anbieter die Parteien darüber, welche Personen zu Mitgliedern der Schiedskommission ernannt wurden, sowie über das Datum, bis zu dem – außergewöhnliche Umstände vorbehalten – die Schiedskommission ihre Entscheidung über die Beschwerde an den Anbieter weiterleiten wird.

5 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- (a) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen am Ausgang der Streitigkeit haben und verpflichten sich, die Streitigkeit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, Fairness und mit gebührender Sorgfalt zu entscheiden. Die Mitglieder der Schiedskommission haben den vertraulichen Charakter der Informationen zu wahren, die ihnen gegenüber während des ADR-Verfahrens offengelegt werden, soweit diese Informationen nicht in der zu veröffentlichenden Entscheidung enthalten sind.
- (b) Jedes Mitglied der Schiedskommission muss unparteiisch und unabhängig sein und gegenüber dem Anbieter sämtliche Umstände offenlegen, die hinsichtlich seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Zweifel erwecken, bevor es seine Ernennung annimmt. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt während des ADR-Verfahrens neue Umstände auftreten, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Mitglieds der Schiedskommission wecken, hat dieses Mitglied besagte Umstände unverzüglich dem Anbieter offenzulegen. In einem solchen Fall liegt es im alleinigen Ermessen des Anbieters, ein anderes Mitglied der Schiedskommission als Ersatz zu ernennen.

- (c) Unabhängig vom Vorstehenden können auch die Parteien selbst die Ernennung eines Mitglieds der Schiedskommission anfechten. Die Partei, die die Ernennung eines bestimmten Mitglieds anfecht, hat dem Anbieter ihre Gründe für diese Anfechtung zu nennen. Die Anfechtung ist innerhalb von zwei (2) Tagen einzureichen, nachdem die Partei von der Ernennung des betreffenden Mitglieds erfahren hat, oder nachdem ihr Umstände zur Kenntnis gelangt sind, die begründete Zweifel hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Mitglieds der Schiedskommission wecken.
- (d) Soweit die Ernennung eines Mitglieds der Schiedskommission durch eine Partei angefochten wird, sind die jeweils andere Partei und/oder das betroffene Mitglied zur Erwiderung berechtigt. Dieses Recht ist innerhalb von zwei (2) Tagen ab Erhalt der Mitteilung auszuüben, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wird.
- (e) Der Anbieter entscheidet über die Anfechtung; seine Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

6 Weiterleitung der Akte an die Schiedskommission

Der Anbieter überstellt die Akte der Schiedskommission sobald der Schiedsrichter im Falle einer einköpfigen Schiedskommission bzw. das letzte Mitglied im Falle einer dreiköpfigen Schlichtungskommission bestellt ist.

7 Allgemeine Befugnisse der Schiedskommission

- (a) Die Schiedskommission leitet das ADR-Verfahren in einer Art und Weise, die sie gemäß den Verfahrensregeln für angemessen hält. Die Schiedskommission ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen den Fall betreffend anzustellen, kann dies aber nach eigenem Ermessen tun.
- (b) Die Schiedskommission hat zu gewährleisten, dass die Parteien gerecht und gleich behandelt werden.
- (c) Die Schiedskommission soll für einen zügigen Verlauf des ADR-Verfahrens sorgen.
- (d) Es steht im alleinigen Ermessen der Schiedskommission, über die Zulässigkeit, Bedeutung, Erheblichkeit und das Gewicht von Beweismitteln zu befinden.

8 Weitere Stellungnahmen

Die Schiedskommission kann nach eigenem Ermessen neben der Beschwerde und der Erwiderung weitere Schriftsätze oder Dokumente seitens der Parteien anfordern oder zulassen.

9 Persönliche Anhörungen

Persönliche Anhörungen (einschließlich Anhörungen im Wege einer Telefon-, Video- oder Web-Konferenz) sind nicht vorgesehen. Die Entscheidung wird auf der Grundlage von Dokumenten oder anderen schriftlichen Beweisen getroffen, es sei denn, die Schiedskommission entscheidet in eigenem Ermessen und bei Vorliegen besonderer Umstände, dass eine solche Anhörung zur Findung einer Entscheidung über die Beschwerde notwendig ist.

10 Säumnis

- (a) Falls eine der Parteien eine der durch dieser ADR-Regeln oder durch die Schiedskommission festgesetzten Fristen versäumt, soll die Schiedskommission eine Entscheidung über die Beschwerde treffen; sie kann die Fristversäumnis als Grund werten, die Ansprüche der anderen Partei anzuerkennen.
- (b) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesen ADR-Regeln gilt: falls eine der Parteien Bestimmungen oder Erfordernissen dieser ADR-Regeln oder der Ergänzenden ADR-Regeln oder Aufforderungen der Schiedskommission nicht nachkommt, ist die Schiedskommission berechtigt, hieraus die von ihr für angemessen gehaltenen Schlüsse zu ziehen.

11 Entscheidungsgrundlage

- (a) Eine Schiedskommission soll die Beschwerde auf Grundlage der eingereichten Eingaben und Dokumente gemäß den Verfahrensregeln entscheiden.
- (b) Die verfügbaren Rechtsbehelfe in einem ADR-Verfahren, in dem der Beschwerdegegner der Domainnameninhaber des Domainnamens ist, für den die Beschwerde eingereicht wurde, sollen auf den Widerruf der/des streitigen Domainnamen(s) bzw. falls der Beschwerdeführer die allgemeinen Eignungskriterien für eine Registrierung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/517, erfüllt, auf die Übertragung des/der streitigen Domainnamen(s) auf den Beschwerdeführer beschränkt sein.

- (c) Der wesentliche Rechtsbehelf in einem ADR-Verfahren, in dem der Beschwerdegegner das Register ist, ist die Aufhebung der streitigen Entscheidung des Registers. Wo dies im Einzelfall angezeigt ist, kann die Schiedskommission gemäß den Verfahrensregeln und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains entscheiden, den fraglichen Domainnamen zu übertragen, zu widerrufen oder zuzuordnen.
- (d) Die Schiedskommission soll die gemäß den Verfahrensregeln beantragten Rechtsbehelfe im Wege einer Entscheidung gewähren, falls der Beschwerdeführer folgendes nachweist:
 - (1) in ADR-Verfahren, in denen der Beschwerdegegner Inhaber der Registrierung des .eu-Domainnamens ist, für den die Beschwerde eingereicht wurde:
 - (i) dass der Domainname mit einem Namen identisch oder verwechselbar ist, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedstaats und/oder EU-Recht anerkannt oder festgelegt sind, und, entweder
 - (ii) der Domainname vom Beschwerdegegner ohne Rechte oder berechnigte Interessen an demselben registriert, oder
 - (iii) der Domainname in bösgläubiger Absicht registriert wurde oder benutzt wird.
 - (2) in ADR-Verfahren, in denen der Beschwerdegegner das Register ist: dass die Entscheidung des Registers den EU-Verordnungen zuwiderläuft.

- (e) Jeder der folgenden Umstände, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen, in denen die Schiedskommission sie aufgrund ihrer Beurteilung aller vorgebrachten Beweise für erwiesen erachtet, ist dazu geeignet, die Rechte oder berechtigten Interessen des Beschwerdegegners am Domainnamen für die Zwecke des Artikel B11(d)(1)(ii) nachzuweisen:
- (1) der Beschwerdegegner hat den Domainnamen oder einen diesem entsprechenden Namen bereits vor der Ankündigung der Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendet oder nachweislich Vorbereitungen in dieser Richtung getroffen;
 - (2) der Beschwerdegegner als Unternehmen, Organisation oder natürliche Person war unter dem Domainnamen allgemein bekannt, selbst wenn keine nach nationalem und/oder EU-Recht anerkannten oder festgelegten Rechte bestehen;
 - (3) der Beschwerdegegner macht vom Domainnamen rechtmäßigen und nichtkommerziellen oder in fairer Weise Gebrauch, ohne die Absicht, Verbraucher irreführen oder den guten Ruf eines Namens zu beeinträchtigen, für den nach nationalem und/oder EU-Recht anerkannte oder festgelegte Rechte bestehen.

- (f) Für die Zwecke von Artikel B11(d)(1)(iii) sind die folgenden Umstände, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn die Schiedskommission sie für gegeben erachtet, geeignet, die bösgläubige Registrierung oder Nutzung eines Domainnamens zu belegen:
- (1) Umstände, die darauf hindeuten, dass der Domainname hauptsächlich deshalb registriert oder erworben wurde, um ihn an den Inhaber eines Namens, für den ein nach nationalem und/oder EU-Recht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder an eine öffentliche Einrichtung zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig zu übertragen; oder
 - (2) der Domainname wurde registriert, um zu verhindern, dass der Inhaber eines Namens, für den ein nach nationalem und/oder EU-Recht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder eine öffentliche Einrichtung diesen Namen als entsprechenden Domainnamen verwendet, sofern:
 - (i) der Beschwerdegegner ein solches Verhaltensmuster aufweist; oder
 - (ii) der Domainname mindestens zwei Jahre lang ab dem Datum der Registrierung nicht in einschlägiger Weise genutzt worden ist; oder
 - (iii) Umstände vorliegen, wonach der Beschwerdegegner, für dessen Domainnamen ein nach nationalem und/oder EU-Recht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder der dem Namen einer öffentlichen Einrichtung entspricht, zum Zeitpunkt der Anstrengung des ADR-Verfahrens seine Absicht erklärt hat, diesen Domainnamen in einschlägiger Weise zu nutzen, dies jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des ADR-Verfahrens nicht getan hat;
 - (3) der Domainname hauptsächlich registriert wurde, um die berufliche oder geschäftliche Betätigung eines Wettbewerbers zu stören; oder

- (4) der Domainname absichtlich benutzt wurde, um Internetnutzer aus Gewinnstreben auf eine dem Beschwerdegegner gehörende Website oder einer anderen Online-Adresse zu locken, indem eine Verwechslungsgefahr mit einem Namen, für den ein nach nationalem und/oder EU-Recht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht, oder mit dem Namen einer öffentlichen Einrichtung geschaffen wird, wobei sich die Verwechslungsgefahr auf den Ursprung, ein Sponsoring, die Zugehörigkeit oder die Billigung der Website oder Adresse des Beschwerdegegners oder eines dort angebotenen Produkts oder Dienstleistung beziehen kann; oder
- (5) der Domainname der Name einer Person ist und keine Verbindung zwischen dem Beschwerdegegner und dem registrierten Domainnamen existiert.

12 Entscheidungsfindung und Form der Entscheidung

- (a) Die Entscheidungen der Mitglieder der Schiedskommission sind abschließend, nicht anfechtbar und für die Parteien verbindlich, unbeschadet des Rechts der Parteien, vor einem Gericht mit Beiderseitigem Gerichtsstand ein Verfahren anzustrengen, das für die Umsetzung der Entscheidung die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains beschriebenen Folgen hat. Eine Partei, die ein Gerichtsverfahren anstrengt, muss den Anbieter und das Register innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Inkennnissetzung der Parteien von der Entscheidung hiervon in Kenntnis setzen. Bei Ausbleiben einer solchen Inkennnissetzung betrachtet das Register die Entscheidung als abschließend und setzt sie um.
- (b) Die Schiedskommission übermittelt ihre Entscheidung über die Beschwerde an den Anbieter innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ernennung der Schiedskommission.
- (c) Im Falle einer dreiköpfigen Schiedskommission bedarf die Entscheidung der Schiedskommission der einfachen Mehrheit.

- (d) Die Entscheidung der Schiedskommission ergeht schriftlich und muss die Gründe nennen, auf denen sie beruht, das Datum bezeichnen, an dem sie erging, und den/die Namen des/der Mitglieds/Mitglieder der Schiedskommission nennen. Falls die Schiedskommission entscheidet, dass der streitige Domainname widerrufen oder auf den Beschwerdeführer übertragen wird, soll sie festlegen, dass die Entscheidung vom Register innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Inkennntnissetzung der Parteien von der Entscheidung durchzuführen ist, vorbehaltlich der Anstrengung eines Gerichtsverfahrens durch den Beschwerdegegner vor einem Gericht mit Beiderseitigem Gerichtsstand (vgl. Artikel B12(a) und B14), und das Register rechtzeitig darüber informieren.
- (e) Die Entscheidungen der Schiedskommission sollen den formalen Anforderungen genügen, wie sie in den Ergänzenden ADR-Regeln des Anbieters vorgesehen sind.
- (f) Falls die Schiedskommission zu dem Schluss kommt, die Streitigkeit liege außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Verordnungen, hat sie dies zum Ausdruck zu bringen.

(g) Falls der Beschwerdeführer

- (1) nachgewiesen hat, dass der Domainname identisch oder verwechselbar mit einem Namen ist, für den ein nach nationalem und/oder EU-Recht anerkanntes oder festgelegtes Recht besteht oder der dem Namen einer öffentlichen Einrichtung entspricht; und
- (2) nicht nachgewiesen hat, dass dem Beschwerdegegner keine Rechte und berechnigte Interessen gemäß Artikel B11(d)(1)(ii) dieser ADR-Regeln zustehen; und
- (3) sich auf Artikel B11(f)(2)(iii) dieser ADR-Regeln zum Nachweis der Bösgläubigkeit beruft; und
- (4) keine Bösgläubigkeit aus anderen Gründen nachgewiesen hat,

soll die Schiedskommission eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der sie ihre Bewertung für die oben unter (1) bis (4) genannten Tatbestände darlegt, und das Verfahren bis zu einem Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung liegt, aussetzen. In einem solchen Fall (und insoweit nicht der Beschwerdegegner bis zum diesem Zeitpunkt relevante Beweismittel vorlegt und der Beschwerdeführer die noch verbleibenden in Artikel B11(f)(2)(iii)) geforderten Tatbestände nachweist) soll die Schiedskommission darüber entscheiden, ob dem Beschwerdeführer der von ihm begehrte Rechtsbehelf gewährt werden soll. In allen anderen Fällen soll die Schiedskommission ohne Rückgriff auf Artikel B11(f)(2)(iii) eine Entscheidung erlassen.

Sämtliche vom Beschwerdegegner vorgebrachten Beweismittel müssen mit einer Erklärung zu ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit einhergehen und dem Beschwerdeführer übermittelt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, auf Beweismittel des Beschwerdegegners innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab deren Erhalt eine Erwiderung einzureichen.

- (h) Falls die Schiedskommission nach Betrachtung aller Eingaben befindet, die Beschwerde sei bösgläubig angestrengt worden, soll sie in ihrer Entscheidung zum Ausdruck bringen, dass die Beschwerde bösgläubig angestrengt wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt.

- (i) Jede Entscheidung der Schiedskommission soll eine kurze Zusammenfassung in Englisch enthalten, die im Einklang mit den vom Anbieter aufgesetzten Leitlinien zu erstellen ist.

13 Übermittlung der Entscheidung an die Parteien

- (a) Innerhalb von fünf (5) Tagen ab Eingang der endgültigen Entscheidung der Schiedskommission übermittelt der Anbieter die Entscheidung im vollen Wortlaut an jede der Parteien, den/die betroffenen Registrar(e) und das Register.
- (b) Der Anbieter soll die Entscheidung vollumfänglich auf einer der Öffentlichkeit zugänglichen Website veröffentlichen.

14 Umsetzung der Entscheidung

Die Entscheidung soll gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains umgesetzt werden. Das Register setzt die Entscheidung in Übereinstimmung mit diesen ADR-Regeln und dem auf seiner Website veröffentlichten Verfahren um. Kommt der Beschwerdeführer diesen Erfordernissen nicht innerhalb der auf der Website des Registers und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Registrierung von Domains angegebenen Fristen nach, nimmt das Register die Löschung des bzw. der betreffenden Domainnamen(s) vor.

15 Anträge auf Entfernung des Namens

Ungeachtet der Artikel B1(b)(15) und B3(b)(7) kann eine Privatperson, die als Partei an einem ADR-Verfahren beteiligt ist, Gründe haben, zu beantragen, dass ihr Name in der auf der Website des Anbieters veröffentlichten ADR-Entscheidung nicht angezeigt wird.

Ein solcher Antrag ist von der Partei dem Anbieter zur Prüfung vorzulegen, indem sie einen begründeten Antrag einreicht. Der Antrag sollte folgende Informationen enthalten: den Namen und die Kontaktdaten der antragstellenden Partei, die Nummer des ADR-Falles, den/die streitigen Domainnamen und die Gründe für den Antrag auf Entfernung ihres Namens.

Wurde eine solche Entfernung des Namens gewährt, kann der Anbieter den Namen der Partei in der auf der Website des Anbieters veröffentlichten Entscheidung durch "Name entfernt" oder eine ähnliche Formulierung ersetzen.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Haftungsausschluss

Mit Ausnahme von vorsätzlichen Handlungen haften weder der Anbieter noch die Mitglieder der Schiedskommission einer Partei gegenüber für ihr Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit ADR-Verfahren gemäß diesen ADR-Regeln.

2 Ergänzungen

Diejenige Fassung der ADR-Regeln, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde beim Anbieter gilt, findet auf das damit eingeleitete ADR-Verfahren für die Dauer des ADR-Verfahrens Anwendung. Der Anbieter und/oder das Register können diese ADR-Regeln jederzeit ändern, nachdem sie sich vorab schriftlich auf die Änderungen geeignet haben.

3 Inkrafttreten

Diese ADR-Regeln gelten ab dem 13. Oktober 2022.

[1] Amtsblatt L 351 vom 20.12.2012, Seite 1-32.

[2] Amtsblatt L 91 vom 29.03.2019, Seite 25-35.

[3] Amtsblatt L 195 vom 19.06.2020, S. 52-56.